

Damit verdient der Riechstoff-Kodex im wahren Sinne die Bezeichnung „Literarisches Geruchsgedächtnis“. Das umfangreiche Tabellenmaterial hinsichtlich der verschiedenen Eigenschaften der Riechstoffe, das im Werk enthalten ist, ist im Bedarfsfalle ein wertvolles Hilfsmittel zur Orientierung. *Bollmann* [NB 559]

**Der Steinkohlenteer und seine Aufarbeitung**, von *H. J. O. Winkler*, Verlag Glückauf, G.m.b.H., Essen 1951. 383 S., 223 Abb. 3 mehrfarbige Tafeln, Ganzln. DM 88.—.

Ein Buch, das schlechthin alles bringt, was bis zur Drucklegung über den Steinkohlenteer und seine Aufarbeitung bekannt geworden ist. Entstanden unter Zusammenarbeit der im Vorwort genannten hervorragenden Fachleute, werden im ersten Teile die vielen in der Technik gegenwärtig angewendeten Betriebsverfahren in einer sonst kaum zugänglichen Weise geschildert, einander gegenübergestellt und durch sehr klare Betriebsschemata erläutert, angefangen beim Leichtöl, über Mittel-, Schwer- und Anthracenöl bis zum Steinkohlenteerpech. Jedem dieser Kapitel angeschlossene Abschnitte über „Präparate und nachgewiesene Stoffe“ unterrichten, mit Strukturformeln versehen, ausführlich über den derzeitigen Stand der Steinkohlenteerchemie. Eine Numerierung erleichtert die Auffindung der Einzelstoffe und technischen Produkte in einem sehr instruktiven farbigen Fließblatt der Steinkohlenteer-Erzeugnisse, welches ebenso wie die farbige Übersichtstafel der Steinkohlenteer-Aufarbeitung erstmalig veröffentlicht wurde.

Der zweite Teil, technische Hilfsmittel und Vorschriften, bringt mit vielen Skizzen versehen, eine Beschreibung der in der Steinkohlenteer-Destillation verwendeten Apparate (Rohrleitungen, Retorten, Destillationsvorrichtungen, Kolonnen, Wäscher, Rührer, Kühler usw.) und anschließend die in der Teerindustrie üb-

lichen Untersuchungs- und Handelsvorschriften. Ausführliche alphabetische Verzeichnisse bilden den Abschluß. Das vorzüglich ausgestattete Buch beschränkt sich auf deutsche Verhältnisse. Es füllt eine empfindliche Lücke aus, da Werke ähnlichen Inhalts in den letzten Jahren nicht mehr erschienen waren. Zweifellos wird es seine Leser finden.

*O. Kruber* [NB 575]

**Metallfärbung**, von *H. Krause*. Verlag C. Hanser, München. 3. Auflage 1951. 166 S., DM 12.50.

Die 3. Auflage der bekannten „Metallfärbung“ von *H. Krause* ist als einziges zusammenfassendes modernes Spezialwerk über die Metallfärbung sehr zu begrüßen. Der besondere Wert des Buches liegt darin, daß Verf. auf dem Gebiete der Metallfärbung lange Jahre gearbeitet und die meisten Verfahren selbst überprüft hat. So war es ihm möglich, unter der oft verwirrenden Fülle von Vorschriften eine kritische Sichtung zu treffen.

Nach allgemeinen Kapiteln über die Anwendung und Ausführung der Metallfärbung, sowie die Vorbereitung der zu färbenden Waren und die Behandlung nach der Färbung bespricht der Verfasser die Färbung durch elektrolytische Metallniederschläge und sonstige elektrochemische Färbungen. Daran anschließend behandelt er die chemischen Metallfärbungen, nach den zu färbenden Metallen geordnet. Den Schluß bildet ein kurzes Kapitel über die Metallfärbung durch Lacke.

Die Metallfärbung ist auch heute noch weitgehend ein rein empirisch ausgeübtes Handwerk. Trotz der auf diesem Gebiet geleisteten Arbeit, an der *H. Krause* einen wesentlichen Anteil hat, ist noch viel zu tun, bis nach den Worten des Verf. die Metallfärbung mit den anderen Zweigen der Metallwissenschaft und -technik auf gleicher Stufe stehen kann.

*Raub* [NB 569]

## Gesellschaft Deutscher Chemiker

### Ph. Siedler zum 75. Geburtstage<sup>1)</sup>

Herrn Dr. phil. Philipp Siedler in Frankfurt/Main  
zum 75. Geburtstag am 21. Sept. 1952

Hochverehrter Herr Siedler!

Die Gesellschaft Deutscher Chemiker spricht Ihnen zur Vollendung Ihres 75. Lebensjahrs die herzlichsten Glückwünsche aus. Sie grüßt in Ihnen einen Vorkämpfer, der schon vor einem halben Jahrhundert, als die physikalische Chemie in der Industrie noch kaum Fuß gefaßt hatte, physikalisch-chemische und physikalische Methoden zur Lösung von Problemen der chemischen Technik anzuwenden begann. Sie haben dabei Einblicke in die Grundlagen der technischen Vorgänge geschaffen, haben davon ausgehend neue Probleme angepackt und zum technischen Fortschritt beigetragen.

Ihre Arbeiten, die meist im Rahmen der Anorganischen Abteilung des Werkes Griesheim entstanden, umspannen einen weiten Bogen. Die wässrige Elektrolyse zur Herstellung von Alkalichlorat, die Schmelzflußelektrolyse zur Gewinnung von Aluminium, Magnesium und Erdalkalimetallen, die Anfbereitung der Rohstoffe für diese Verfahren, die Ausarbeitung elektrothermischer Verfahren, die Herstellung und Reinigung technischer Gase bis zur Gewinnung und Verwertung der Edelgase, die Grenzflächenchemie vom Schutz der Metalle gegen Korrosion bis zum Flotationsverfahren zur Erzaufbereitung, aber auch die Bekämpfung der durch Rauch und Staub verursachten Industrieschäden sind Gebiete, auf welchen Sie allein oder mitschaffend wichtige und entscheidende Beiträge geleistet haben.

Wertvolle Mitarbeit auf diesen Gebieten liehen Sie den Fachausschüssen der technisch-wissenschaftlichen Vereine. Mehr als ein Jahrzehnt führten Sie dank Ihrer Aufgeschlossenheit gegenüber wissenschaftlichen und technischen Fragen und Aufgaben der Zeit erfolgreich den Vorsitz des VDCh-Bezirksverbandes in Frankfurt a. M., einer Stadt, in welcher die Chemie und die chemische Industrie seit langem einen bedeutenden Faktor darstellen. Wenn Sie es jetzt übernommen haben, in Lehr- und Handbüchern Ihre Lieblingsgebiete, die Edelgase und die Flotation, aus dem Erlebten heraus zu schildern, so verdient dies besondere Anerkennung.

Für all diese Leistungen, Bemühungen und Mitarbeit dank Ihnen die Gesellschaft Deutscher Chemiker und wünscht Ihnen noch viele Jahre rüstigen Schaffens in der Stadt, aus der Sie stammen, in deren von Bürgern geschaffenen Instituten Sie die ersten Anregungen empfingen und der Sie Ihr ganzes Leben treu geblieben sind.

Gesellschaft Deutscher Chemiker

Der Präsident: *W. Klemm* [G 233]

<sup>1)</sup> Verfaßt von Dr. August Moeller, Frankfurt/M-Griesheim.

### GDCh-Fachgruppe „Freiberufliche Chemiker“

Es sei auf folgende Veröffentlichung des Bundesgesetzblattes Teil I, Nr. 31, ausgegeben zu Bonn am 8. August 1952, aufmerksam gemacht:

*Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Kostenrechts vom 7. August 1952.*

Artikel 5: Änderung der Entschädigungssätze für Zeugen und Sachverständige.

Die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige wird wie folgt geändert:

1. ....

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Sachverständige erhält für seine Leistung eine Vergütung nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumnis im Betrage bis zu 5 Deutschen Mark für jede angefangene Stunde. Ist die Leistung besonders schwierig, so darf der Betrag bis zu 8 Deutschen Mark für jede angefangene Stunde erhöht werden.“

Artikel 19: Inkrafttreten.

Das Gesetz tritt am 1. August 1952 in Kraft.

Gleichzeitig wird auf folgende Auslegung aus Rundschreiben Nr. 12 des Bundesverbandes der Freien Berufe vom 24. Juli 1952 hingewiesen:

Seite 7 .....

Nachtrag zu Ziff. 3 betreffend Kostenrecht:

Soeben geht der Bericht über die 226. Sitzung des Bundestages ein, dem auf S. 10225 der schriftliche Bericht des Rechtsausschusses zu dem Kostenänderungsgesetz beiliegt. Zu § 3 GZSO heißt es darin:

„Hierbei hat die Fassung „ist die Leistung besonders schwierig“ in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt. In einer Reihe von Fällen haben nämlich die Gerichte den Standpunkt vertreten, eine Arbeit sei für einen bestimmten Sachverständigen nicht schwierig, weil dieser Sachverständige die Leistung auf Grund seiner Qualifikation ohne Mühe und besonders schnell habe erledigen können. Dieser Praxis muß entgegengesetzt werden. Bei der vorliegenden Fassung ist die objektive Schwierigkeit der Leistung gemeint und nicht darauf abgestellt, ob sie für den betreffenden Sachverständigen besonders schwierig gewesen ist oder nicht.“

Damit ist einer von der Fachgruppe seit Jahr und Tag immer wieder erneut vorgebrachten Forderungen endlich ausreichend Rechnung getragen. In Zukunft kann bei Auseinandersetzungen mit den Gerichten auf die vorerwähnte Begründung zur neuen Fassung des § 3 GZSO Bezug genommen werden. [G 232]